



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
17.03.05	Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marnheim vom 17.03.2005	129
24.03.05	Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bolanden zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden	131
24.03.05	Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	132
01.04.05	Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Kupfermühle Nord“ für die Ortsgemeinde Bischheim	133
01.04.05	Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kupfermühle Nord“, Ortsgemeinde Bischheim	134
01.04.05	Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Bennhauser Straße“, Ortsgemeinde Dannenfels	135

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
25.11.04	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Ilbesheim	136
21.03.05	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Westpfalz über die vereinfachte Flurbereinigung Dannenfels - Jakobsweiler - Bennhausen über die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“	137
21.03.05	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Westpfalz über die beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Morschheim über die Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt Zusammenlegungsplanes	138
22.03.05	Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über den Vollzug der Wassergesetze über das Erlaubnisverfahren für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus der Ortslage Kriegsfeld in den Kriegsbach bzw. namenlose Gewässer III. Ordnung	141

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Gemeinde
vom 17.03.2005**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates 10,00 € beträgt. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

, den 17.03.2005

gez. Duwensee

()
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden; Feststellung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden findet am

**Mittwoch, 20. April 2005, 19.00 Uhr,
in Bolanden, Sitzungszimmer Rathaus,**

statt. Der Wahlausschuss hat in dieser Sitzung das Ergebnis der Wahl des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden vom 17. April 2005 festzustellen. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Hugo Paul - Wahlleiter für die Ortsbürgermeisterwahl Bolanden

F.d.R.:

gez. Unfricht

(Unfricht)

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters der
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; Feststellung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters der
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden findet am

**Mittwoch, 20. April 2005, 18.00 Uhr,
in Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Ratssaal,**

statt. Der Wahlausschuss hat in dieser Sitzung das Ergebnis der Wahl des
Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 17. April 2005
festzustellen. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Otmar Lamb – Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl der Verbandsgemeinde

F.d.R.:

gez. Unfricht

(Unfricht)

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-00/02/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Kupfermühle Nord“ für
die Ortsgemeinde Bischheim

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Ortsgemeinde Bischheim
am 15.03.2005 die Aufstellung eines Bebauungsplanes

„Kupfermühle Nord“

beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen
voraussichtlich folgende Grundstücke:
Plan- Nrn.:2155 teilweise, 2156 teilweise, 2157 teilweise und 2186 teilweise.

Bischheim, den 01.04.2005

gez. Faber

(Faber)
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung anlässlich der Aufstellung des
Bebauungsplanes „**Kupfermühle Nord**“, Ortsgemeinde Bischheim

Der Gemeinderat Bischheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2005 die Aufstellung des
Bebauungsplanes „Kupfermühle Nord“ beschlossen.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die
allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende
Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht
kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu
unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen
voraussichtlich folgende Grundstücke:
Plan.Nrn.:2155 teilweise, 2156 teilweise, 2157 teilweise und 2186 teilweise.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und
Auswirkungen der Planaufstellung erteilt ab

04.04.2005 bis einschließlich 06.05.2005

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden,
Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00
Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00
Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der Anhörung werden dabei zur
Niederschrift genommen.

Bischheim, den 01.04.2005

gez. Faber

(Faber)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/04/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches

Bekanntmachung der Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Bennhauser Straße“, Ortsgemeinde Dannenfels

Die Ortsgemeinde Dannenfels beabsichtigt, die Außenbereichsgrundstücke Plan-Nrn. 298/1 und 200/13 **„Bennhauser Straße“**, durch Satzung (Ergänzungssatzung gem § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG und Anlage 1, Nr. 18 zum UVPG).

Der Entwurf der Satzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt gem. § 34 Abs. 5, § 13 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 11.04.2005 bis einschl. 13.05.2005** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung können während der Auslegungsdauer schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Dannenfels, den 01.04.2005

gez. Denzer

(Denzer)
Ortsbürgermeister

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	67655 Kaiserslautern, den 21.03.2005
(DLR) Westpfalz	Fischerstr. 12
Vereinfachte Flurbereinigung	Telefon: 0631/3674-289
Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen Produktnummern: 21584	Telefax: 0631/3674-255

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Zur verstärkten Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bodenordnung führt die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dannenfels–Jakobsweiler–Bennhausen die **Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung"** durch.

Alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten werden hiermit aufgefordert, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Es können **heimische Laubbäume (Obstbäume nur als Hochstämme) und Sträucher** gepflanzt werden. Die zur Auswahl vorgesehenen Bäume und Sträucher können einer **Gehölzliste** entnommen werden. Die Pflanz- und Pflegearbeiten sind von den Teilnehmern durchzuführen. Sie erhalten hierfür kein Entgelt und müssen sich verpflichten, die Gehölze auf den im Antrag bezeichneten **Flurstücken innerhalb des Verfahrensgebietes** zu pflanzen, sowie die Pflanz- und Pflegearbeiten sachgerecht durchzuführen. Die Pflanzen dürfen **nicht zur Aufforstung** von Grundstücken verwendet werden. Das Pflanzgut, Baumpfähle, Wildverbisschutz und lebensraumverbessernde Vorrichtungen (z.B. Nistkästen) erhalten die Beteiligten **kostenlos**. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gehölzlisten und Anträge erhalten die Beteiligten beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz, Fischerstraße 12 in 67655 Kaiserslautern** und beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft **Herrn Dieter Sutter, Hauptstr. 12, 67808 Bennhausen**.

Die ausgefüllten Anträge sind bis **spätestens 15. Mai 2005** beim DLR Westpfalz, Postfach 3420, 67622 Kaiserslautern oder beim TG Vorsitzenden **Herrn Dieter Sutter**, einzureichen.

Im Auftrag

gez. Semar

Horst Semar



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Kaiserslautern, den 21.03.2005
(DLR) Westpfalz in Kaiserslautern Fischerstr. 12, 67655Kaiserslautern
Telefon: 0631/3674-0
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Telefax: 0631/3674-255
Morschheim (Acker)
Produktnr. 21850

Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes

- I. Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren **Morschheim (Acker)** Landkreis Donnersbergkreis wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes FlurbG. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung,

**am Montag, dem 18.04.2005 und
am Dienstag, dem 19.04.2005
vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

in der Mauritiushalle (Tennisheim) in 67294 Morschheim

bekannt gegeben.

Der Zusammenlegungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR Westpfalz werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, wird der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter gesandt.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 20.04.2005 ab 9:00 Uhr

in der Mauritiushalle (Tennisheim) in 67294 Morschheim

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Zusammenlegungsverfahren unterliegen,

Widersprüche gegen den Inhalt des Zusammenlegungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **20.04.2005** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Westpfalz Kaiserslautern erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Westpfalz Kaiserslautern eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Westpfalz oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Verbandsgemeinde in Kirchheimbolanden in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Zusammenlegungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Miteigentümer erhalten nur einen Auszug. Dieser Auszug geht an den gemeinsamen Bevollmächtigten oder an den am Ort wohnenden Miteigentümer bzw. an den in den Akten des DLR Westpfalz an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer. Der Empfänger hat die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Mitbeteiligten zugänglich zu machen.

Abmarkungsverzicht für die neuen Grundstücke in der Feldlage

In den neusten Katastervorschriften ist eine generelle Abmarkungspflicht nicht mehr vorgesehen. Im Zusammenlegungsverfahren wurden alle neuen Grenzpunkte durch Koordinaten eindeutig festgelegt und zur Besitzeinweisung durch Holzpflocke kenntlich gemacht.

Auf Antrag erhalten die Grundstückseigentümer einen Auszug aus der Zusammenlegungskarte in dem die Grenzen ihrer neuen Grundstücke ersichtlich sind.

Im Auftrag

gez. Herbert Strauß

Herbert Strauß